

in der Terminologie Eigenheiten gegenüber dem liber I darbietet, so im 'homo de plebe' einiger Hss., im 'princeps, quem ille habet', in den 'arbitri'. Aber weit entfernt, dass dieselben auf eine spätere Entstehungszeit des liber II schliessen liessen, sind sie vielmehr Zeichen seines grösseren Alters. Aus dem bodenständigen Recht scheinen diese Materien in das Königsgesetz übernommen zu sein.

Anders gestaltet sich freilich das Bild von XCII ab, und wenn Merkel überhaupt berechtigt wäre, einen liber II abzutrennen, so wäre hier die richtige Stelle der Lex. Denn was nun bis zum Schlusse folgt, ist eine Zusammenwürfelung der verschiedensten Materien. XCII selbst scheint aus einem älteren und einem jüngeren Bestandtheile zu bestehen. XCIII wiederholt zwei, offenbar nebensächlichere Bestimmungen des liber I, durch die Flüchtigkeit des Schreibers. XCIV scheint fremden (westgothisch-bairischen?) Ursprungs zu sein, XCV dagegen wieder alteinheimisch. XCVI verräth fränkischen, XCVII dagegen mit den *testes tracti*, der *pugna duorum*, dem Ausdrucke 'emendare, emendatio' bairische Einwirkung bez. Abstammung. Offenbar hat hier eine Nachlese stattgefunden. Was nicht systematisch in den Text eingefügt wurde, ist hier regellos angefügt. Dass es aber später, als die anderen Theile der Lex entstanden sei, berechtigt auch hier nichts anzunehmen. Terminologie und Busszahlen sind mit denen der Lex völlig in Uebereinstimmung, und keiner von den hier gebrachten Sätzen trägt den Stempel einer späteren Zeit an sich, als sie etwa für die kirchenrechtlichen Sätze der Lex anzunehmen ist. Die Nachlese hat vielmehr bei der Redaction selbst stattgefunden, eine Erscheinung, welche bei anderen *Leges* ebenfalls verfolgbare wäre.

Damit wäre erledigt, was über die 'Entwicklungsgeschichte' der Lex zu sagen war. Es bleibt übrig, die muthmaaßliche Entstehungszeit des Königsgesetzes festzustellen. Drei Ueberlieferungen liegen uns vor. Nach der einen ist die Lex unter Hlothar, als welcher aus von anderer Seite erörterten Gründen am besten Hlothar II. zu verstehen ist, nach der zweiten unter Dagobert, dem Nachfolger Hlothars, nach der dritten unter Herzog Lantfrid in ihrer jetzigen Gestalt zur Entstehung gekommen. Alle drei Ueberlieferungen lassen aber frei, die 'Perfection' der Lex unter Hlothar zu setzen. Nur eine Renovation der Lex, sei es unter Dagobert, sei es unter Lantfrid, wird von der zweiten und dritten Ueberlieferung behauptet. Diese innere Uebereinstimmung oder doch wenigstens Nichtabweichung der drei Ueberlieferungen bezüglich Hlothars ist es vor allem, welche die meisten veranlasst hat, an der Entstehung der Lex unter Hlothar II, also in den Jahren 613—622, festzuhalten. Man wird sich nach dem Vor-